

Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald | Postfach 920 | 75109 Pforzheim

Immo1a GmbH Julian Stoll Ziegelweg 6 72224 Ebhausen Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr/Ihre Ansprechpartner/in Paula Valter E-Mail recht@pforzheim.ihk.de Tel. (07231) 201 – 131 Fax (07231) 201 – 41131

Identnummer: 934490

05.02.2024 va

Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO

Sehr geehrter Herr Stoll,

als Anlage erhalten Sie die von Ihnen beantragte Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO).

Bitte beachten Sie auch die Informationen zur **Weiterbildungspflicht** für **Immobilienmakler** auf Seite 2 der Erlaubnis. Innerhalb von drei Kalenderjahren müssen je 20 Weiterbildungsstunden absolviert werden. Die Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald wird diese Pflicht anlassbezogen und stichprobenartig überprüfen. Ein automatisches Vorzeigen der Erfüllung der Pflicht ist nicht notwendig.

Ihr erster Weiterbildungszeitraum ist 2024 - 2026.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

raltes

Paula Valter

AnlagenErlaubnisbescheid
Gebührenbescheid



Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald | Postfach 9 20 | 75109 Pforzheim

ID934490 immo1a GmbH Ziegelweg 6 72224 Ebhausen

Ansprechpartner/in Paula Valter Unser Zeichen

Telefon

E-Mail

-iviaii

valter@pforzheim.ihk.de

Datum

05.02.2024 Seite

Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO

va

Antragstellerin:

immo1a GmbH Ziegelweg 6 72224 Ebhausen

07231/201-131

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts: Stuttgart, Abteilung B, HR-Nummer 792754 mit dem/den gesetzlichen Vertreter/-n:

Stoll, Julian Christian, geb. 02.08.1988

Auf Antrag vom 29.01.2024 erteilt die IHK Nordschwarzwald der Antragstellerin ab dem 05.02.2024 die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO,

gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen (Immobilienmakler gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO).

Gründe:

Die Antragstellerin beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.

Tatsachen, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden.

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO war deshalb antragsgemäß zu erteilen.

Gfl|100|579|563-240205-1055|3680737|4.09.00a (S)/2024.01.30/22.03 (444219/b2577)_i11

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO ist gültig im gesamten Bundesgebiet. Sie berechtigt die Erlaubnisinhaberin, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Die einschlägigen Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der jeweils geltenden Fassung müssen beachtet und eingehalten werden.

Immobilienmakler sind verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Für die Erlaubnisinhaberin ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von bei der Erlaubnisinhaberin beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Tätigkeit als Immobilienmakler mitwirkenden Personen übertragen ist und die die Erlaubnisinhaberin vertreten dürfen.

Die Erlaubnisinhaberin hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34c Absatz 1 GewO jeweils zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtstag und -ort sowie die Anschrift der betreffenden Person/-en anzugeben.

Der Beginn der Ausübung des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist der jeweils zuständigen Gemeinde am Ort der künftigen Betriebsstätte anzuzeigen, § 14 Absatz 1 GewO. Dies gilt auch für eine Verlegung des Betriebssitzes, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und die endgültige Aufgabe der Ausübung des Gewerbebetriebes. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z. B. Handelsregister).



IHK Nordschwarzwald

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald, Dr.-Brandenburg-Str. 6, 75173 Pforzheim Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.